

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 27. August 2021****Teil III**

123. Kündigung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen
(NR: GP XXVII RV 852 AB 873 S. 113. BR: AB 10656 S. 927.)

123.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Kündigung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen¹ vom 19. August 1985 gemäß seinem Art. 16 für gekündigt.

(Translation)

The Federal President declares, on behalf of the Republic of Austria, to denounce the European Convention on Spectator Violence and Misbehaviour at Sports Events and in particular at Football Matches of 19 August 1985 pursuant to its Article 16.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Kündigungsurkunde wurde am 3. August 2021 bei der Generalsekretärin des Europarates hinterlegt; die Kündigung wird gemäß Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens mit 1. März 2022 wirksam.

Kurz

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 133/1988.

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-08-27T13:46:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.